

Satzung vom 05.11.1998 in der Fassung gemäß Beschluss vom 23.07.2009

Satzung des Vereins „Kindergruppe Sonnenschein“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Kindergruppe Sonnenschein e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Kindergruppe Sonnenschein e.V.

Der Sitz des Vereins ist Metzingen, Landkreis Reutlingen.

Der Verein „Kindergruppe Sonnenschein e. V.“ ist eine Elterninitiative mit dem Ziel, Kleinkinder auf die Kindergartenzeit vorzubereiten. Die Kinder sollen altersgemäßes Sozialverhalten lernen. Die Erziehung soll an christlichen Werten orientiert sein. Die Kinderguppe findet fünfmal in der Woche statt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Fördermitteln.

Geschäftsjahr ist jeweils ein ganzes Kindergartenjahr mit zwölf Monaten von September bis August oder von Januar bis Dezember. Je nach Aufnahmedatum.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

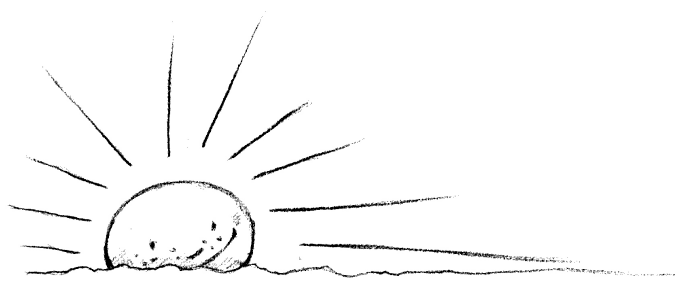
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein kann eine dritte Person (z. B. eine Erzieherin) beschäftigen, sofern dies dem Satzungszweck dient.



§ 3 **Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

- a) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. z. B. eine Spendenfirma

Die Mitgliedschaft erlischt:

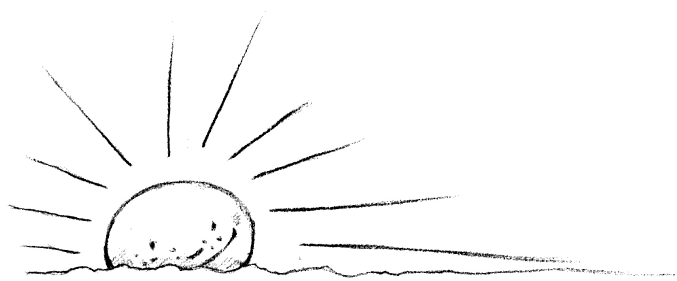
- a) Für Mitglieder mit Kindern in der Kindergruppe endet die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf eines Kindergartenjahres, es sei denn sie werden nach ausdrücklicher Erklärung förderndes Mitglied. Für fördernde Mitglieder endet die Mitgliedschaft nach schriftlicher Kündigung 3 Monate zum Jahresende.
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod, bei juristischen Personen und Personengemeinschaften durch Liquidation, bzw. durch Auflösung.
- d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Vereinsbetrag nicht zahlt.
- e) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied wegen eines dem Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist für die Anhörung eine angemessene Frist zu setzen. Wird der Anhörungstermin von dem Mitglied nicht wahrgenommen, so ist der Ausschluss rechtswirksam. Wird der Ausschluss nach der Anhörung bestätigt, so steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Zugang der Berufung hat der Vorstand die

Mitgliederversammlung möglichst innerhalb einer Frist von zwei Monaten zur Beschlussfassung über die Berufung einzuberufen. Ein Beschluss über die Berufung muss spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden.

- f) Ein ausscheidendes Mitglied hat keine Ansprüche aus dem Vermögen der Kindergruppe.

Aufnahme von Kindern.

- a) Kinder ab 2 Jahren, in Ausnahmefällen darunter, können in die Kindergruppe aufgenommen werden. Kinder von Alleinerziehenden



werden bevorzugt aufgenommen. Sind mehrere Kinder in der Warteliste, erfolgt die Aufnahme nach dem Alter, das älteste Kind zuerst usw. Geschwisterkinder können bevorzugt aufgenommen werden.

- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme besteht nicht.

§ 4 **Hausrecht**

In den Räumen der Kindergruppe übt während des Betriebes die Erzieherin das Hausrecht aus. Außerhalb der Betriebszeiten haben die Sprecherin oder von ihr beauftragte Personen das Hausrecht.

§ 5 **Mittel des Vereins**

1. Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und Fördermittel.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

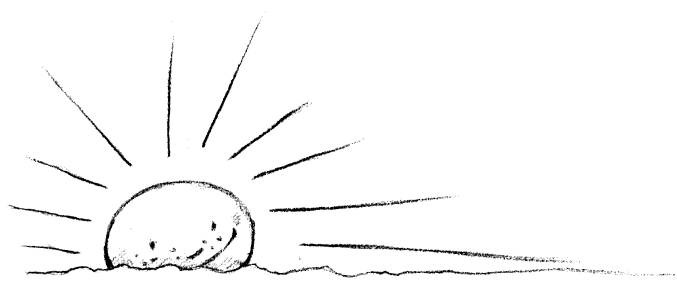
§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung des monatlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags
 - für die Mitglieder mit Kindern in der Kindergruppe
 - für fördernde Mitglieder
 - b) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer, dazu kann die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung beschließen.



- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Anträge der Mitglieder.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Versammlung muss in den ersten fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung beim Vorstand beantragen. Die Bestimmungen des § 37 BGB bleiben unberührt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder.

§ 8

Der Vorstand

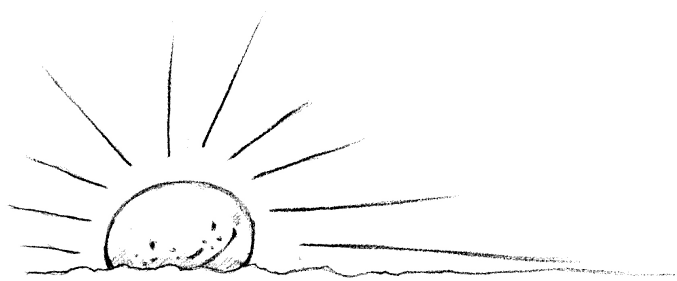
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten (Vorstand nach § 26 BGB).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstands im Amt, jedoch mindestens bis zum Ende des Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist zulässig. Auch ein förderndes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand leitet den Verein, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berichtet der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Stehen außergewöhnliche Entscheidungen an, z.B. neue Mietverträge, neue Anstellungsverträge, muss in Zweifelsfällen eine Mitgliederversammlung einberufen werden und über die anstehenden Fragen ein Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst werden. Für laufende Vereinbarungen erhält der Vorstand von der Mitgliederversammlung eine Handlungsvollmacht.



Der gewählte Vorstand kann nach der konstituierenden Sitzung (Gründungsversammlung) Satzungsänderungen in eigener Verantwortung vornehmen, wenn diese notwendig sind, um die Eintragung ins Vereinsregister zu erlangen. Der Vorstand hat insofern Vollmacht von der Mitgliederversammlung.

§ 9

Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet wird.

§ 11

Auflösung und Anfallsklausel

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, spätestens aber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erfolgen.

Ist die nach Absatz 1 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

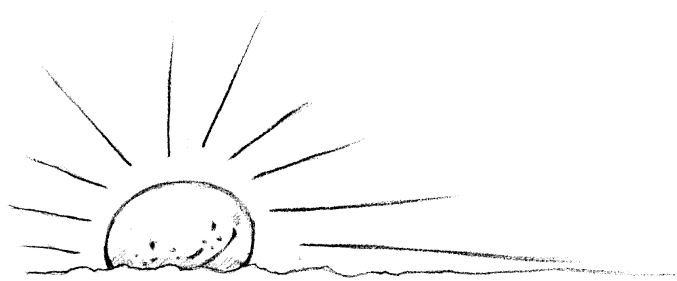
Bei Auflösung der Kindergruppe oder bei Wegfall steuerlicher Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung eines Kindergartens.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach vorheriger Einwilligung der zuständigen Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 12

Betrieb

Die Kindergruppe findet in Räumen statt, die für den Betrieb der Kindergruppe geeignet sind. Dies können sowohl öffentliche als auch städtische Räume sein.



§ 13

Ablauf und Öffnungszeiten

1. Ablauf und Gestaltung des Gruppenbetriebes ist Sache der Erzieherin. Die Erzieherin stellt ihr Konzept und die Epochenplanung der Elternversammlung vor.
2. Die Mitglieder sind zum Elterndienst verpflichtet. Näheres regelt die jeweilige Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit den Erzieherinnen.
3. Je nach freien Betreuungsplätzen können Kinder zum September und zum Januar eines Jahres aufgenommen werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 05.11.1998 errichtet.

Sie wird von folgenden Gründungsmitgliedern (mindestens sieben) unterzeichnet: